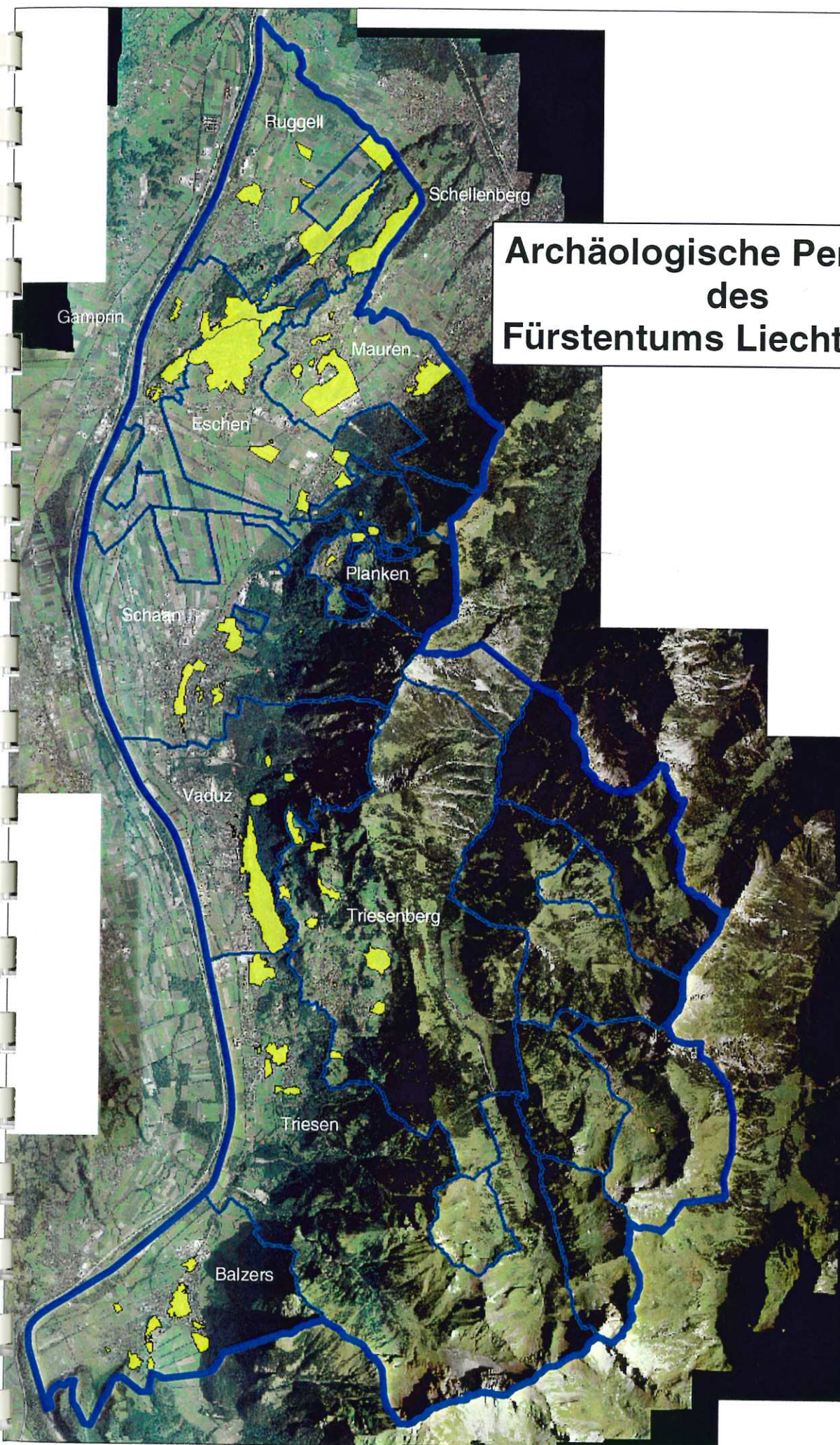


Archäologische Perimeter des Fürstentums Liechtenstein





Archäologische Perimeterkarten des Fürstentums Liechtenstein

Archäologische Fundgebiete und Gegenstände unterstehen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes vom 14. Juni 1977, LGBL 1977 Nr. 39. Demnach gelten auch Gebiete und Stätten von geschichtlicher Bedeutung als Denkmäler. Ihre mögliche Beeinträchtigung oder gar Zerstörung kann geahndet werden. Aus diesem Grund beobachtet und überprüft die Fachstelle Archäologie im Auftrag der Regierung die Bautätigkeit in Liechtenstein, um zu verhindern, dass im Boden verborgenes Kulturgut bei Bauarbeiten des Hoch- und Tiefbaus unwiderruflich zerstört wird.

Gestützt auf das geltende Denkmalschutzgesetz hat die Denkmalschutz-Kommission der Regierung 1990 erstmals in Zusammenarbeit mit der archäologischen Fachstelle die *Archäologischen Perimeterkarten des Fürstentums Liechtenstein* veröffentlicht. Sie legt jetzt eine überarbeitete und aktualisierte Fassung vor, um die Arbeitsabläufe zwischen Bauwesen und Archäologie besser koordinieren zu können. In den archäologischen Perimeterkarten sind nicht nur bekannte archäologische Fundgebiete aufgeführt. Sie weisen auch Flächen aus, aus deren Umgebung archäologische Funde bekannt geworden sind oder deren topographische Lage zur Annahme berechtigen, dass sich dort im Boden archäologische Funde oder Befunde befinden könnten.

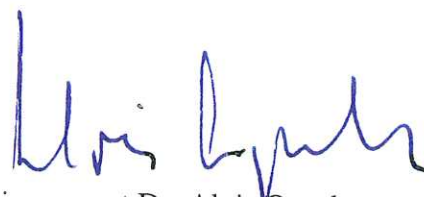
Tangiert ein Projekt oder eine bauliche Massnahme einen archäologischen Schutzperimeter, gilt es folgendes zu beachten:

- Vor Einleitung von Bauarbeiten ist die Fachstelle Archäologie zu informieren. Diese stellt je nach Einschätzung und vorgesehener Massnahme die Information und Koordination mit der Denkmalschutz-Kommission der Regierung her. Gleichzeitig verfügt die Baubehörde bei der Behandlung von Baugesuchen im Baubescheid und im Bauakt die Verständigungspflicht und die zwingende Kontaktnahme mit der Fachstelle als Auflage. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Arbeiten im Interesse aller an einem Projekt beteiligter Partner frühzeitig koordiniert werden können. Grundstücke, in denen während einer baulichen Massnahme im Rahmen der archäologischen Bauüberwachung keine archäologischen Funde gemacht worden sind, werden aus dem archäologischen Schutzperimeter gelöscht.
- Stösst man während Grabarbeiten auf archäologische Bodenfunde, ist die Arbeit sofort einzustellen und die Fachstelle Archäologie beim Hochbauamt zu benachrichtigen. Dies gilt für Fundereignisse ausserhalb der archäologischen Schutzgebiete genau gleich wie für jene, die sich innerhalb eines archäologischen Schutzperimeters befinden.

Die Missachtung der gesetzlichen Meldepflicht sowie die Zerstörung von archäologischen Stätten und Funden sind gesetzlich mit Strafe bedroht und können zu einer baupolizeilichen Einstellung aller Arbeiten führen. Archäologische Bodenfunde gehen in das Eigentum des Staates über. Es gelten die Bestimmungen des Sachenrechts, LGBL 1923 Nr. 4, Art. 445). Archäologische Grabungen und Untersuchungen bedürfen vorgängig der Bewilligung durch die Regierung.

Die Fachstelle Archäologie bildet zusammen mit der Denkmalpflege eine Abteilung des Hochbauamtes. Die Kontrolle der Bautätigkeit zählt neben der Auswertung und Publikation von Altgrabungen zu einer ihrer Hauptaufgaben. Archäologische Notgrabungen erfolgen nur, wenn Fundstellen durch öffentliche oder private Bautätigkeit unmittelbar bedroht sind. Grundsätzlich sollte die Fachstelle Archäologie auch bei Grabarbeiten ausserhalb des archäologischen Perimeters rechtzeitig informiert und beigezogen werden.

Vaduz, im November 2003



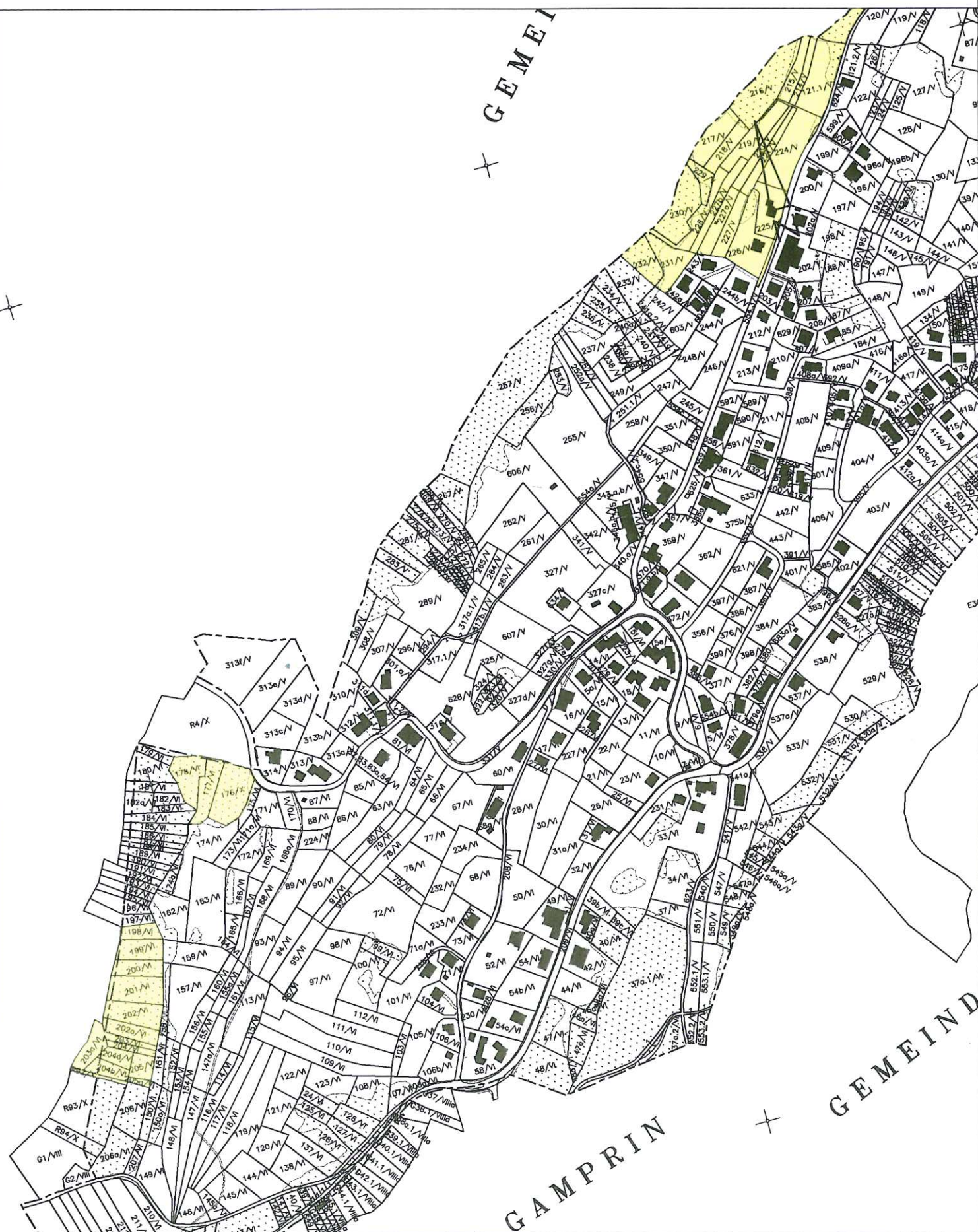
Regierungsrat Dr. Alois Ospelt
Vorsitzender der Denkmalschutz-Kommission

Kontaktadresse der amtlichen Meldestelle:

Hochbauamt/Archäologie
Hansjörg Frommelt
Abteilungsleiter
Messinastrasse 5
9495 TRIESEN

T +423 236 75 31
F +423 236 75 46
M hansjoerg.frommelt@fa.llv.li

GEMEINDE SCHELLENBERG 1:5000



Auszug aus dem LIS/GIS-FL: Archäologische Perimeter

Datum: 13.11.2001

TIEFBAUAMT / ABT. VERMESSUNG Städtle 38 9490 Vaduz +423 236 68 53

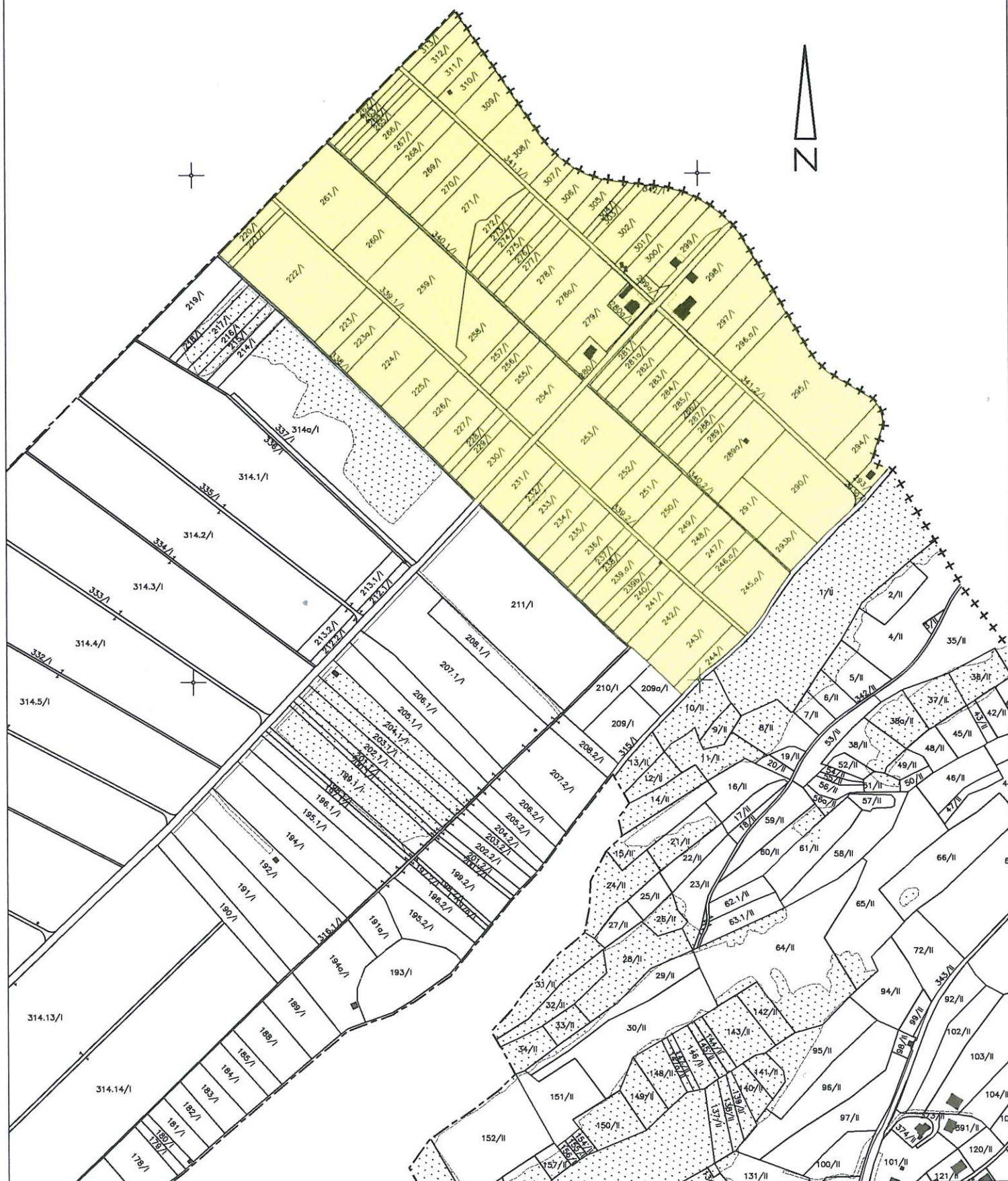
GEMEINDE SCHELLENBERG

RUGGELL



Auszug aus dem LIS/GIS-FL: Archäologische Perimeter

Datum: 13.11.2001



Auszug aus dem LIS/GIS-FL: Archäologische Perimeter

Datum: 13.11.2001